

Berufsverband für
Anthroposophische Kunsttherapie e.V.

Berufsordnung

Stand: 02.06.2018

Am Hessenberg 34

58313 Herdecke

Telefon: 02330 - 60 66 73

berufsverband@anthroposophische-kunsttherapie.de

Präambel

Die im Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT) zusammengeschlossenen Anthroposophischen Kunsttherapeutinnen und Anthroposophischen Kunsttherapeuten geben sich ihre Berufsordnung freiwillig und unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze, die in der beruflichen Tätigkeit mit erkrankten Menschen und in der Gesundheitsförderung unerlässlich sind. Mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft im BVAKT bzw. auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation in der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] erkennen Anthroposophische Kunsttherapeutinnen/ Anthroposophische Kunsttherapeuten (AKT) bzw. Studierende der Anthroposophischen Kunsttherapie diese Berufsordnung als verbindlich an. Da der Beruf von Frauen und Männern ausgeübt wird, werden im folgenden Text beide Bezeichnungen oder die Abkürzung AKT verwendet.

In der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] und in der Primärprävention mit Kreatives Stressmanagement (BVAKT)[®] werden aus den am Patienten bzw. am Teilnehmer von Präventionskursen und an seinem Gestaltungsprozess wahrnehmbaren Phänomenen seiner geistigen, seelischen, funktionellen und leiblichen Wesensäußerung künstlerisch-therapeutische Übungswege bzw. gesundheitsfördernde Maßnahmen zur Selbstregulation entwickelt. Ihre Anwendung erfolgt nach spezifischer Indikationsstellung und führt den Patienten bzw. den Kursteilnehmer in eine aktive Auseinandersetzung mit Strukturen der äußeren Welt und mit bis in die Tiefen seines Organismus wirksamen Prozessen.

Die Übungen werden zum Wohl des Patienten bzw. Kursteilnehmers im Sinne eines Ausgleichs von vereinseitigenden Krankheitstendenzen und zur Unterstützung seiner gesundenden, schöpferischen Auseinandersetzung mit den Qualitäten der Welt und seiner eigenen Seele angewendet.

Darüber hinaus fördern die Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] und Kreatives Stressmanagement (BVAKT)[®] die Selbstausrichtung des Patienten bzw. Kursteilnehmers und das Freiwerden seiner schöpferischen Kraft zu selbst gesetzten Zielen.

Diese Anwendungen werden getragen und begleitet durch die künstlerisch-therapeutische und menschliche Beziehungs- und Dialogfähigkeit des AKT.

Der Bedarf für Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®] bzw. für Kreatives Stressmanagement (BVAKT)[®] besteht im akuten und chronischen Krankheitsgeschehen sowie in der Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Palliation. Behandelt werden körperliche und seelische Erkrankungen, biografische Krisen und Entwicklungsstörungen. Zur Erhaltung und Förderung von Gesundheit und Lebensqualität erforderliche Selbstregulationskompetenzen werden entwickelt und eingeübt.

Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] und Kreatives Stressmanagement (BVAKT)[®] beruhen auf der Achtung vor der Individualität des Menschen und vor seinen geistigen, seelischen und leiblichen Wesensäußerungen, wie sie sich sowohl in seiner Biographie als auch in seinen, sich zwischen Krankheit und Gesundheit entwickelnden schöpferischen Werk- und Gestaltungsprozessen offenbaren.

Zur therapeutischen Begleitung wie auch zur Leitung von Präventionskursen gehört die Achtung vor dem Leben, vor der Würde und den Grundrechten des Menschen. Daher üben die Mitglieder des BVAKT ihre Tätigkeit aus, ohne dass eine Benachteiligung des Patienten bzw. Kursteilnehmers ent-

steht, wegen dessen Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, zu einer Rasse, Nationalität, Religionsgemeinschaft, Altersgruppe, wegen seiner politischen und weltanschaulichen Auffassung oder wegen seiner sozialen Stellung.

Ihre berufliche Tätigkeit stellen die AKT in den Dienst der Wiederherstellung, Förderung und Erhaltung der gesunden Selbstorganisation des Einzelnen und der Gemeinschaft. Sie unterstützen den Menschen, sich innerhalb seiner Leibesorganisation, aber auch innerhalb seiner sozialen und ökologischen Einbindungen mit Hinblick auf das Zukünftige kreativ zu verändern.

§ 1 Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung "Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)"/„Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT)" darf nur führen, wer ein nach der Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder zugelassenes Ordentliches Mitglied des BVAKT ist oder über den Nachweis der Gleichwertigkeit seiner Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®] verfügt.

Kandidatinnen und Kandidaten im Nachweisverfahren der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung und Prüfung, die über 100% der Praktischen Tätigkeit, mindestens 70% der theoretischen Ausbildung, mindestens 50% der Praktischen Ausbildung und 50% der Prüfungsleistungen nach der Richtlinie 2016 durch Kollektivnachweise der Ausbildungsstätte verfügen, an der sie ihre Weiterbildung bzw. ihren Studiengang abgeschlossen haben, können bis zur abschließenden Überprüfung ihrer zusätzlichen Nachweise eine befristete Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erhalten.

Entsprechendes gilt für Kandidatinnen und Kandidaten, die einen Individualnachweis zur Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung und Prüfung erbringen.

(1) Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)/Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT) wird vom BVAKT erteilt und mit einem Ausweis beurkundet. Dieser Ausweis bleibt Eigentum des BVAKT.

(2) Rücknahme und Ruhen der Erlaubnis

- a. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen gemäß der Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder bzw. der Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht vorgelegen haben oder die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht wurden.
- b. Das Ruhen der Erlaubnis kann vom BVAKT eingerichtet werden, wenn gegen ihre Inhaber/in wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die fehlende Eignung oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist.

Das Ruhen der Erlaubnis ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen zur Einrichtung des Ruhens nicht mehr vorliegen.

Die Bezeichnung „Übungsleiter für Kreatives Stressmanagement (BVAKT)[®]“ darf nur führen, wer die Weiterbildung des BVAKT mit der Prüfung abgeschlossen hat und keinen Ausschluss aus den Kooperationsverträgen wegen schwerwiegender Nichterfüllung von prozessualen und strukturellen Kriterien der Qualitätssicherung herbeiführt.

§ 2 Ruhen der Mitgliedschaft

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann eingerichtet werden, wenn

- a. der Beruf vorübergehend oder auf Dauer nicht ausgeübt wird.
- b. bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen gemäß der Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder nicht vorgelegen haben.
- c. wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die fehlende Eignung oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist.

Das Ruhen der Ordentlichen bzw. Assoziierten Mitgliedschaft ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen zur Einrichtung nicht mehr vorliegen.

§ 3 Berufsausübung

- (1) Die Anthroposophische Kunsttherapeutin/der Anthroposophische Kunsttherapeut (BVAKT) bzw. die Übungsleiterin/der Übungsleiter für Kreatives Stressmanagement (BVAKT)[®] dient der ganzheitlichen Behandlung bzw. Förderung der Gesundheit des Menschen nach den Kriterien der Anthroposophischen Medizin. Sie setzen ihre künstlerischen Mittel und ihre therapeutische Beziehungs- und Dialogfähigkeit zur Anregung und Einübung einer weitestgehend eigenständigen Selbstregulation des Patienten bzw. des Teilnehmers an Präventionskursen in Bezug auf seine geistigen, seelischen, funktionellen sowie leiblichen Tätigkeiten ein. Dieser Einsatz erfolgt nach der Leitlinie des BVAKT zur Behandlung mit Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®] bzw. den Übungsanleitungen nach den Vorgaben der Kursmängel für Kreatives Stressmanagement (BVAKT)[®]. In der Prävention/ Gesundheitsförderung erfolgen keine Diagnosestellungen oder Heilanwendungen im medizinischen Sinn, sondern auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Interventionen zur Gesundheitsförderung.
- (2) Die Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] ist in die Fachbereiche Malerei, Musik, Plastik und Sprachgestaltung gegliedert. Für alle Fachbereiche sind die der Anthroposophischen Medizin zugrundeliegende anthroposophische Menschenkunde, Krankheits- und Gesundheitslehre leitend. Die für die einzelnen Künste beschriebenen Anwendungen dürfen nur im jeweiligen Fachbereich erfolgen.
- (3) AKT im BVAKT bzw. AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®]/ der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung informieren sich aktuell über die für ihren Beruf relevanten Gesetze.

- (4) (4) AKT im BVAKT bzw. AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®]/ der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung verpflichten sich, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wird, zu entsprechen.
Sie berücksichtigen die Vorgaben des Patientenrechtegesetzes/§§ 611 und 630 BGB.
- (5) Als Übungsleiter für Kreatives Stressmanagement (BVAKT)[®] berücksichtigen sie die für die Kurse geltenden Rahmenbedingungen. Insbesondere verzichten sie auf die Aufnahme von Patienten mit akuten psychischen Erkrankungen in die Präventionskurse und grenzen ihre Angebote ab von verordnungspflichtiger Krankenbehandlung und Rehabilitation.
- (6) Werbung ist für die Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] nur im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG) in seiner jeweils aktuellen Fassung erlaubt. Zusätzlich sind für Fachveröffentlichungen die Bestimmungen des § 950 BGB und des Kunsturhebergesetzes zu berücksichtigen.
- (7) Für die Akquise von Teilnehmern der Präventionskurse ist Werbung nach Maßgabe des Leitfadens Prävention erforderlich.

§ 4 Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Datenschutz

Schweigepflicht besteht auch gegenüber Dritten, die selbst der Schweigepflicht unterliegen, z.B. dem Kinder- und Jugendarzt. Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn der Patient/der Kursteilnehmer bzw. seine sorgeberechtigten Eltern eine Entbindung von der Schweigepflicht erteilt haben. Diese sollte zur eigenen Absicherung schriftlich erfolgen. Bei Auskünften ist sorgfältig abzuwägen, welche Informationen weitergegeben werden.

- (1) AKT im BVAKT/ und AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®]/ der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bewahren auch nach Beendigung ihrer Berufstätigkeit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Daten und Tatsachen Verschwiegenheit. Einbezogen sind: Werkdokumente, schriftliche und mündliche Mitteilungen von Patienten, Falldokumentationen und sonstige Befunde. Die Verwendung von persönlichen Materialien oder Informationen von Patienten in Veröffentlichungen bedarf der Genehmigung durch diese bzw. durch deren gesetzliche Vertreter. Bei Jugendlichen ist die Selbstbestimmung des Kindes ab dem 14. Lebensjahr zu berücksichtigen. Die Dokumentation und Evaluation der Präventionskurse berücksichtigt die für die Therapie geltenden Kriterien.
- (2) AKT im BVAKT/ und AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®]/ mit der Erlaubnis zur Führung der sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden sind, oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.
- (3) Behandeln mehrere Anthroposophische Kunsttherapeutinnen/Kunsttherapeuten aus dem BVAKT/AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer

Kunsttherapie (BVAKT)[®]/der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemeinsam, bzw. in Zusammenarbeit mit dem Arzt einen Patienten, so sind sie insoweit untereinander von der Schweigepflicht entbunden, als das Einverständnis des Patienten anzunehmen ist.

- (4) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre dürfen der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen und Befunde nur soweit mitgeteilt werden, als dabei die Anonymität der Patienten bzw. der Teilnehmer von Präventionskursen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gesichert ist und diese ausdrücklich der Entbindung von der Schweigepflicht schriftlich zugestimmt haben.
- (5) AKT im BVAKT/AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®]/ der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung haben ihre Mitarbeiter und Praktikanten, die zur Vorbereitung auf den Beruf, an der Kunsttherapie bzw. an Präventionskursen teilnehmen, über die Pflicht zur Verschwiegenheit und die Rechte der Patienten bzw. der Kursteilnehmer zu informieren. Dies ist schriftlich festzuhalten.
- (6) Im Falle einer nicht anders abzuwendenden Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre Eigentum oder eines anderen höheren Rechtsgut ist die/der AKT zu einer Abwägung widerstreitender Interessen und z. B. drohender Gefahren durch Misshandlungen, schwerer Vernachlässigung oder sexuellen Übergriffen verpflichtet. Zur Abwendung der Gefährdung entscheidet sie sich für die Offenbarung an Angehörige der angrenzenden, der Schweigepflicht unterliegenden Berufe. Dasselbe gilt auch bei Selbstgefährdung oder bei Gefährdung Dritter.
- (7) Anthroposophische Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten im BVAKT sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter für Kreatives Stressmanagement (BVAKT)[®] verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach BDSG sowie §§ 67 bis 85a SGB X zur Einhaltung des Datenschutzes zu beachten und personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten setzen sie ausschließlich Personen ein, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet sind. Der Austausch von Daten erfolgt grundsätzlich nur per Post.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Arzt

- (1) AKT im BVAKT/AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®]/der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung werden außerhalb der Gesundheitsförderung und Prävention nur unter ärztlicher Verordnung und Verantwortung tätig, es sei denn, sie dürfen im Rahmen eines anderen gesetzlich geregelten heilkundlichen Berufs die Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] ausüben.
- (2) Die Zusammenarbeit mit dem verordnenden Arzt/der verordnenden Ärztin erfolgt nach der Leitlinie des BVAKT zur Behandlung mit Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®] und weiteren vertraglichen Regelungen.

- (3) Trifft der Arzt eine Anordnung, die den Anwendungskriterien der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] widerspricht, ist er darauf hinzuweisen, und gegebenenfalls ist die Verordnung nicht durchzuführen.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Therapeuten und kollegiales Verhalten

AKT im BVAKT/AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®]/der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

- (1) arbeiten fachspezifisch und fachübergreifend mit Vertretern anderer Berufe im Gesundheitswesen kollegial zusammen. In Kliniken oder Therapeutika stimmen sie ihre Behandlungsansätze mit diesen ab. Dies gilt auch bei der sektorenübergreifenden Behandlung von Patienten aus der freien Praxis ins Krankenhaus oder umgekehrt bei deren Entlassung und Nachbehandlung.
- (2) pflegen kollegiales Verhalten und Kooperation mit anderen Künstlerischen Therapeuten. Herabsetzende Äußerungen über Kollegen und missbräuchlicher Umgang mit deren Ideen und geistigem Eigentum sind unzulässig. Bei Konflikten sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

§ 7 Fortbildungsverpflichtung

- (1) Berufstätige AKT im BVAKT/AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®]/ der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung verpflichten sich zu beruflicher Fortbildung nach Maßgabe des BVAKT.
- (2) Geeignete Fortbildungsmöglichkeiten sind in der Fortbildungsordnung des BVAKT definiert. Von den Fortbildungsangeboten wird in dem Maße Gebrauch gemacht, wie es zur Erhaltung und Weiterentwicklung der zur Ausübung des Berufs erforderlichen Handlungskompetenzen notwendig ist.

§ 8 Dokumentation

- (1) Die Aufzeichnung der Therapieverläufe erfolgt nach den Vorgaben des Patientenrechtegesetzes. Die Dokumentationen sind 10 Jahre aufzubewahren. Dasselbe gilt für Erklärungen von Präventionskursteilnehmern über deren psychischen Gesundheitszustand.
- (2) AKT im BVAKT/AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®]/der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung tragen Sorge dafür, dass die Patientenakten sich in geschützter Obhut befinden. Der BVAKT kann unter besonderen Umständen diese Obhut zur Verfügung stellen.

- (3) Erfolgt die Dokumentation auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien, bedürfen diese besonderer Sicherung vor Veränderung oder unrechtmäßiger Verwendung. Dasselbe gilt für die schriftliche Kommunikation mit dem verordnenden Arzt oder anderen an der Behandlung beteiligten sowie für Leistungsabrechnungen über digitale Datenträger.

§ 9 Honorar

- (1) Die Honorarabrechnungen sollen angemessen sein. Ihr Satz ist abhängig von den vom BVAKT mit den Kostenträgern vereinbarten Honorarsätzen und dem Wirtschaftlichkeitsgebot.
- (2) Für den Fall des Preisnachlasses dürfen in Ausnahmefällen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Zahlungspflichtigen berücksichtigt werden.
- (3) Die Honorarsätze werden in den Rechnungen nach Behandlungsterminen bzw. bei Gesundheitsförderungs- und Präventionskursen nach Kursterminen aufgegliedert, so dass eine Nachprüfung möglich ist.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Initiative und Mitwirkung von AKT im BVAKT/AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®]/ der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung an Veröffentlichungen heilkundlicher Inhalte in den Medien sowie Praxiswerbung erfolgt nach den Bestimmungen des HWG, des BDSG sowie des KunstUrhG.
- (2) Öffentlichkeitsarbeit in über das Einzugsgebiet hinausreichenden Dimensionen soll je nach Sachzusammenhängen mit den Aktivitäten der einschlägigen Verbände koordiniert werden, das sind:
 - Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT)
 - ggf. Einzelverbände im Dachverband für Anthroposophische Medizin in Deutschland e.V. (D.A.M.i.D.)

§ 11 Forschung

AKT im BVAKT/AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®]/der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung berücksichtigen bei der Entscheidung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens die voraussehbaren wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Konsequenzen auf alle an der Forschung beteiligten oder unmittelbar von diesen betroffenen Personen, Gruppen und Institutionen.

§ 12 Lehre

- (1) Die Lehrtätigkeit in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®] und in der Übungsleiter-schulung für Kreatives Stressmanagement (BVAKT)[®] bringt den Ausbildungsteilnehmern deren Grundlagen, Verfahren und Entwicklungsmöglichkeiten in verständlicher und objektiver Weise nahe.
- (2) Die Ausbildungsteilnehmer sind angemessen über die rechtlichen Grundlagen zur Ausübung des Berufs zu informieren.
- (3) Die Selbsterfahrungsanteile der Ausbildungsteilnehmer müssen adäquat begleitet werden.
- (4) Die im Lauf der Lehrtätigkeit über Ausbildungsteilnehmer gewonnenen Informationen unterliegen der Schweigepflicht.
- (5) Die im BVAKT organisierten Studierenden unterliegen der Berufsordnung.

§ 13 Vorgehensweise bei Verstößen gegen die Berufsordnung

Der BVAKT unterhält eine Klärungsstelle, an die sich jeder vertraulich wenden kann. Sie überprüft Vorwürfe gegen AKT im BVAKT/AKT mit Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®]/ der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung auf Verstöße gegen diese Berufsordnung. Die Mitglieder der Klärungsstelle suchen das direkte Gespräch mit der/dem Beschuldigten. Es soll zunächst versucht werden, den Konflikt zwischen den Beteiligten einvernehmlich zu regeln. Ist dies nicht möglich, muss eine Versammlung einberufen werden. Bei eindeutigem Nachweis eines Verstoßes gegen die Berufsordnung entscheidet die Versammlung über mögliche Konsequenzen bis hin zum Ausschluss aus dem BVAKT/dem Entzug der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Wird ein Mitglied oder eine zur Führung der Berufsbezeichnung berechnigte/r AKT zu Unrecht eines Verstoßes gegen die Berufsordnung beschuldigt, so setzt sich die Klärungsstelle für den Schutz und die Rehabilitation der/des Betroffenen ein.